

## Praktikum und Ausbildung– Informationen für Ehrenamtliche

Stand: September 2019

**Personen mit positiv beschiedenem Asylantrag oder subsidiärem Schutz haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und müssen daher nicht die Genehmigung der Ausländerbehörde für ein Praktikum oder für eine Ausbildung einholen. Für Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung gestalten sich die Möglichkeiten sehr unterschiedlich.**

### Wer darf unter welchen Bedingungen ein Praktikum machen?

Praktika gelten grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnisse. Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung benötigen daher die Erlaubnis (Genehmigung) der Ausländerbehörde und in der Regel auch die – von der Ausländerbehörde intern einzuholende – Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Der Begriff „Praktikum“ wird im Sprachgebrauch aber für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten und Maßnahmen verwendet, die jeweils sehr unterschiedliche Zustimmungs- und Erlaubniserfordernisse mit sich bringen (z. B. Hospitation, Probearbeit, ehrenamtliche Tätigkeit etc.). Im konkreten Fall wird empfohlen eine Fachberatung aufzusuchen.

### Wer darf unter welchen Bedingungen eine Ausbildung machen?

Eine rein schulische Ausbildung ist auch für Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung möglich.

Geflüchteten mit einer **Aufenthaltsgestattung**, sofern sie nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, kann nach 3 Monaten Aufenthalt der Zugang zur betrieblichen Ausbildung erlaubt werden. Nach 9 Monaten Aufenthalt besteht ein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis (**Ausnahmetatbestände**<sup>1</sup> sind zu beachten). Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nicht in einer EAE untergebracht sind, kann im Ermessen der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, sofern die Asylantragsstellung vor dem 01.09.2015 erfolgt ist.

Geflüchtete mit einer **Aufenthaltsgestattung**, sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, dürfen während der ersten 9 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland keiner Beschäftigung nachgehen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die in einer EAE untergebracht sind, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen.

**Geduldeten**, sofern sie nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, kann im Ermessen der Ausländerbehörde nach 3 Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Dies gilt auch für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern ihr Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde.

**Geduldeten**, sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, kann im Ermessen der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie seit mindestens 6 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind. Dies gilt auch für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern ihr Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde. Geduldete in Besitz einer Duldung nach § 60b Abs. 2 AufenthG unterliegen grundsätzlich einem Beschäftigungsverbot.

<sup>1</sup> Hier finden Sie die Ausnahmetatbestände: [https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/\\_61.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_61.html)

Mit Zustimmung der Ausländerbehörde können Geduldete für die Zeit der qualifizierten Berufsausbildung eine „Ausbildungsduldung“ erhalten, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bevorstehen (auch „3+2-Regelung“ genannt). Diese wird für die Dauer der Ausbildung erteilt. Im Anschluss an die Ausbildung kann die Person eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Aufenthaltsgesetz für eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung beantragen. Die Handhabung verläuft je nach Bundesland sehr unterschiedlich.

Eine Ausbildungsduldung kann auch erteilt werden, wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens (Status: Aufenthaltsgestattung) begonnen wurde und der Asylantrag abgelehnt wird. Die Ausbildungsduldung wird dann für die restliche Zeit der Ausbildung erteilt. Geduldete mit Arbeitsverbot nach § 60b Abs. 2 AufenthG und jene aus „sicheren Herkunftsstaaten“, deren Registrierung nach dem 31.08.2015 erfolgte, haben keinen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung.



Informationen bezüglich Zugang zu Ausbildungsförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung:  
<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Weitere Übersichten und Arbeitshilfen finden Sie hier:

<https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/News/faktenpapier-ausbildungsfoerderung.pdf>  
<https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/News/faktenpapier-migrationspaket.pdf>